

Vorschriften
über die Benutzung der Nutzwasseranlage des Nutzwasserverbandes
Heidelberg-Handschuhsheim gemäß § 32 Abs. 2 der Verbandsverordnung
(Wasserordnung)

(Heidelberger Stadtblatt vom 04. März 1998)

§ 1

Die Nutzwasseranlage dient sämtlichen, dem Verband angeschlossenen Mitgliedern zur Förderung ihrer Kulturen. Jeder Entnehmer von Nutzwasser ist verpflichtet, die Anlage sachgemäß und nur zur Förderung und Erhaltung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen zu benutzen.

§ 2

Das Wasser ist ausschließlich Gebrauchswasser und darf nicht als Trinkwasser verwendet werden. Gemäß Schreiben des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, vom 04.04.1996 sind an den Hauptwegen der einzelnen Gewanne Schilder gut sichtbar anzubringen, die darauf hinweisen. In den Betrieben beschäftigte Fremdpersonen sind durch die Betriebsinhaber entsprechend zu unterrichten.

§ 3

Die Entnahme von Wasser darf grundsätzlich nur durch hierfür geeignete Berieselungsgeräte erfolgen. Es ist verboten, während der Pumpzeiten größere Vorratsbehälter oder ähnliches zu befüllen. Ebenfalls ist es verboten, mittels Saugpumpen Wasser aus dem Leitungsnetz zu ziehen. Nach Beendigung der Wasserentnahme sind die Ventile zur Vermeidung eines Wasserschlages langsam zu schließen.

§ 4

Die Pumpzeiten werden entsprechend dem jeweiligen Bedarf vom Vorstand festgelegt und bekanntgegeben.

§ 5

Die Entnahme von Wasser ist nur den in der Beitragskartei geführten Berechtigten gestattet.

§ 6

Neuanschlüsse an die Nutzwasseranlage sind schriftlich beim Vorsteher unter Bezeichnung des Grundstückes zu beantragen. Die Ausführung des Anschlusses nach erfolgter Zustimmung hat gemäß den Weisungen des Vorstandes zu erfolgen. Die Anschlußkosten hat der Antragsteller selbst zu tragen.

§ 7

Die Zuständigkeit des Verbandes endet am Schacht, der noch zur Verbandsanlage gehört. Armaturen im Schacht - mit Ausnahme des Absperrschiebers - sind in der Zuständigkeit des Betreibers. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück befindlichen Schacht sachgemäß abzudecken und in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie im Winter durch geeignete Maßnahmen vor Frost zu schützen.

Bei Schächten mit zwei Betreibern ist jeder Betreiber für seine Schachthälfte verantwortlich. Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den Verbandsanlagen entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers. Ist das Grundstück verpachtet, so haftet anstelle des Eigentümers der Pächter für eingetretene Schäden.

§ 8

Mitglieder, die Schäden (z.B. Rohrbrüche, Beschädigungen der Zapfstellen, Frostschäden usw.) an der Anlage feststellen, sind verpflichtet, diese dem Betreuer der Anlage unverzüglich zu melden, damit der Schaden behoben werden kann.

§ 9

Bei Wechsel des Nutzungsberechtigten (z.B. Verkauf, Erbteilung, Verpachtung usw.) hat der bisherige Bewirtschafter dem Rechner bis spätestens 1. Februar entsprechende Mitteilung unter Angabe der Lgb.-Nr. und der Anschrift des neuen Bewirtschafters zu machen. Unterläßt der alte Bewirtschafter diese Meinung, so bleibt er für die laufende Rechnungsperiode zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 10

Bei der Umwandlung von Grundstücken in Baugelände ist der Eigentümer eines an die Nutzwasserleitung angeschlossenen Grundstücks verpflichtet, vor Änderung der Zweckbestimmung an der Abzweigstelle von der Hauptleitung auf seine Kosten eine Abflansung durch den vom Nutzwasserverband eingesetzten Betreuer der Nutzwasserleitung vornehmen zu lassen und vorher die betreffende Leitung zu entleeren. Ist das Grundstück verpachtet, so haftet der Pächter neben dem Eigentümer für die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtung.

§ 11

Sämtliche Maßnahmen der in § 10 genannten Art sind dem Vorsteher des Verbandes spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Dieser hat das Recht, ihre sachgemäße Durchführung zu überwachen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der jeweilige Grundstückseigentümer und neben ihm der Pächter dem Nutzwasserverband für jeglichen aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

Der Vorsteher kann auf Beschluß des Vorstandes gegen die Mitglieder bei Zuwiderhandlung gegen die §§ 1- 11 Verwarnungen und im Wiederholungsfalle Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 100,-- DM aussprechen. Gegen eine Ordnungsstrafverfügung des Vorstehers ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Stadtverwaltung Heidelberg als Aufsichtsbehörde zulässig.